

Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau - Einwohnermeldeamt – Tel. 037208/80065-66

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG)

Hiermit wird ein ☐ <u>Einzug</u> in	
Anschrift der Wohnung – PLZ, Ort, Ortsteil, Straße Hausnummer, Wohnungsnummer	
Datum des Einzuges/Auszuges	
Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein-/ausgezogen: 1	
Angaben zum Wohnungsgeber:	
Name, Anschrift	
ggf.Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	••
 □ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung □ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift de Eigentümers lauten: 	
Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist , eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbestellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung diese Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein(§ 54 i.V.m. § 19 BMG).	- ot
Ort Datum Wohnungsgeher/heauftragte Person	

6...... 7...... 8.....

9...... 10.....

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

Weitere Personen:

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
- 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.
- (4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des
- § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meidebenorde kann weltere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
- 2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.
- 2.
- 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
- 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
- 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
- 6.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der

Àbsätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.